

Bekanntmachung

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff AEG für das Vorhaben:

Erneuerung der Eisenbahnüberführung Otzing „Kreisstraße DEG 22 Arndorfer Straße“ bei Bahn-km 57,707 der Strecke 5634 (Landshut - Bay. Eisenstein) in der Gemeinde Otzing (Landkreis Deggendorf)

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Otzing in der Gemeinde Otzing beansprucht.

Die Planfeststellung wurde beantragt von
DB Netz AG, Anlagenplanung Regionalnetze Süd, Sandstr. 38-40, 90443 Nürnberg (Vorhabenträgerin)

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- 1 Erläuterungsbericht (mit Umweltauswirkungen in Kap. 8) vom 06.07.2017
- 2 Übersichtskarte vom 06.07.2017
- 3 Übersichtslageplan und Leitungsbestandsplan vom 06.07.2017
- 4 Bauwerksverzeichnis vom 06.07.2017
- 5 Grunderwerbsplan vom 06.07.2017
- 6 Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert) vom 06.07.2017
- 7 Bauwerksplan vom 06.07.2017
- 8 Baustelleneinrichtungsplan vom 06.07.2017
- 9 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 06.07.2017
- 10 Bericht zu den bau- und betriebsbedingten Immissionen vom 06.07.2017 – insbesondere Lärm
- 11 Bericht zum bestehenden Zustand vom 06.07.2017
- 12 Baugrundgutachten (auszugsweise) vom 16.09.2015

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, (Schloss), Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zi.Nr. 21/I

in der Zeit (vom – bis)

24.01.2018 – 23.02.2018

während der Dienststunden (von – bis)

Montag bis Freitag von 8.00 h bis 12.00 h, Montag bis Donnerstag von 13.30 h bis 17.00 h.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Datum)

12.03.2018

schriftlich oder zur Niederschrift erheben

bei (Anschrift mit Zimmer-Nr.)

**Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling (Schloss), Niederpörling 23, 94562 Oberpörling,
Zi.Nr. 21/I. Stock**

oder bei der

Regierung von Niederbayern,

–Zimmer 81 Z-

Regierungsplatz 540,

84028 Landshut.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.
Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
- vom Freistaat Bayern anerkannten Naturschutzvereinigungen
- sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutzeinsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung der Planunterlagen.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Eisenbahn-Bundesamt, das die Regierung von Niederbayern um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht hat.

Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können (§ 18a AEG) in einem Termin erörtert werden, den die Regierung von Niederbayern ggf. ortsüblich bekanntmachen wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im obigem Sinne – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht (§ 19 AEG) in Kraft.
7. In Bezug auf Umweltauswirkungen wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wie das Eisenbahn-Bundesamt am 12.01.2018 mitteilt.
8. Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter: <http://vg-oberpoering.de/otzing.html> veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.



Schmid, 1. Bürgermeister

